

Anlage 4 zum Betreuungsvertrag

ID-Nummer des Vertrags:

Elternbeitragstabelle für Evangelische KiTa Villa Wichtel



Gültig ab: September 2025

Durchschnittliche tägliche Nutzungszeit	Elternbeitrag		Zuschüsse des Staates gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG (für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) werden unter Beachtung der Regeln der Zuschussgeber an die Eltern direkt weiter gegeben (max. 100€/Monat)
	Kinder von 3 bis 6 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	
≥ 1–2 **)	-----	-----	
≥ 2–3 **)	-----	-----	
≥ 3–4	-----	-----	
≥ 4–5	188,-€	295,-€	
≥ 5–6	203,-€	310,-€	
≥ 6–7	218,-€	325,-€	
≥ 7–8	233,-€	340,-€	
≥ 8–9	248,-€	355,-€	
≥ 9–10	263,-€	-----	

Diese**) Kategorien sind für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung nicht förderfähig.

**) Der in Art. 23 (3) BayKiBiG eingeführte Elternbeitragszuschuss wird an die Eltern weitergegeben.

Die Jahressumme der Beiträge ist umgerechnet auf: *)

☐ 11 Monatsraten (September bis einschließlich Juli)

☒ **12 Monatsraten (September bis einschließlich August)**

Sollte das Kind von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zurückgestellt werden, wird der Träger umgehend (gemäß Art. 26 a BayKiBiG) mit einer Kopie des Rückstellungsbescheids darüber unterrichtet. Zuschüsse des Staates gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG (für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zu Einschulung werden unter Beachtung der Regeln der Zuschussgeber an die Eltern direkt weitergegeben (max. 100 Euro pro Monat)

Kommunale Zuschüsse werden nach den geltenden Vorgaben direkt an die Eltern weitergegeben, indem wir diese vom Beitrag direkt in Abzug bringen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

*) Zutreffendes bitte ankreuzen